

Herausforderung neues Datenschutzrecht – To-dos für Stiftungen

Gastbeitrag von Dr. Roman Baumann Lorant und Ivana Savanovic

Am 1. September 2023 tritt das neue Datenschutzrecht in Kraft. Dieses gilt auch für Stiftungen in der Schweiz, die Personendaten bearbeiten. Die Rechte der betroffenen Personen werden gestärkt und der Datenschutz der Bundes bekommt mehr Befugnisse. Auf der anderen Seite werden die Pflichten für die Stiftungsverantwortlichen sowie die Strafbestimmungen verschärft. Es bleibt nicht mehr viel Zeit, bis die Stiftungen die neuen Datenschutzanforderungen umgesetzt haben müssen, zumal das Gesetz keine Übergangsvorschriften vorsieht.

Allgemeines zum neuen Datenschutzrecht

Stiftungen unterliegen per 1. September 2023 dem neuen Datenschutzgesetz (nDSG)⁷⁴ sowie der neuen Datenschutzverordnung (nDSV)⁷⁵, sofern sie Daten von natürlichen Personen bearbeiten. Die Stiftungsverantwortlichen sollten sich mit den Neuerungen vertraut machen und eruieren, in welchen Bereichen sie Daten bearbeiten (z. B. von Gesuchsteller:innen, Destinatär:innen, Spender:innen etc.) und welche Massnahmen bereits bestehen. Die Personendaten von juristischen Personen, unter anderem auch von Stiftungen, werden neu nicht mehr geschützt (vgl. Art. 2 Abs. 1 nDSG).

Personendaten dürfen nur unter Einhaltung gewisser Grundsätze (z. B. Recht- und Verhältnismässigkeit, Verwendung für bestimmten Zweck etc.; Art. 6 ff. nDSG) und bei Beachtung der erforderlichen Sicherheit bearbeitet werden. Werden diese Grundsätze bei der Bearbeitung verletzt, bedarf es eines Rechtfertigungsgrunds wie etwa einer Einwilligung der betroffenen Person. Unter «Personendaten» werden alle Angaben verstanden, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer; Art. 5 lit. a nDSG). «Bearbeiten» umfasst insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten (Art. 5 lit. d nDSG).

Die seit dem 25. Mai 2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) kann auch auf Schweizer Stiftungen zur Anwendung gelangen, z. B. wenn sie Waren oder Dienstleistungen im EU-Raum anbieten. Auch Förderleistungen für in der EU ansässige Destinatäre dürften zur Anwendbarkeit der EU-DSGVO führen.

Verschärfte Pflichten der Verantwortlichen

Nachfolgend werden im Überblick die wichtigsten Pflichten für Stiftungen vorgestellt.

a) Neue Informationspflicht

Die wesentlichste Neuerung bringt die Informationspflicht mit sich. Gemäss Art. 19 Abs. 1 nDSG muss der oder

die Verantwortliche die betroffene Person angemessen über die Beschaffung von Personendaten zum Zeitpunkt der Beschaffung informieren. Art. 19 Abs. 2 nDSG statuiert Mindestinhalte an Informationen, die der betroffenen Person erteilt werden müssen (Identität und Kontaktdaten des oder der Verantwortlichen, Bearbeitungszweck, ggf. Empfänger:in der Personendaten). Stiftungen können ihrer Informationspflicht primär nachkommen, indem sie eine Datenschutzerklärung auf ihrer Website aufschalten. In dieser sollten obige Mindestinhalte sowie Angaben zu Datensicherheit, Speicherdauer, Funktionsweise der Website sowie zu allfälligen Cookies und Tracking-Tools enthalten sein. Es ist nicht erforderlich, dass die betroffene Person ihre Zustimmung zur Datenschutzerklärung erteilt; es reicht aus, wenn sie diese zur Kenntnis nehmen kann. Auch in Verträgen kann der Informationspflicht nachgekommen werden, sodass auch diese auf Aktualisierungen geprüft werden sollten, genauso wie z. B. Gesuchsformulare, Newsletter oder Veranstaltungseinladungen. In all diesen Dokumenten kann auch auf die Datenschutzerklärung auf der Website verwiesen werden.

b) Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Die Verantwortlichen haben grundsätzlich ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten mit gewissem Mindestinhalt zu führen (Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 nDSG). Stiftungen mit weniger als 250 Mitarbeitenden sind in der Regel von dieser Pflicht befreit (Art. 12 Abs. 5 nDSG). Um einen Überblick zu erhalten und dem Auskunftsrecht (siehe unten) nachkommen zu können, empfiehlt es sich jedoch für alle Stiftungen, ein solches Verzeichnis zu führen.

c) Auftragsbearbeitung beachten

Stiftungen geben in gewissen Fällen Daten an externe Dienstleister, wie z. B. an Druckereien, Newsletter-Dienstleister, Cloud-Anbieter etc., zur Auftragsbearbeitung weiter. Es gilt sicherzustellen, dass diese Dienstleister die Sicherheit, die Bearbeitung sowie die Löschung der überwiesenen Daten korrekt umsetzen. Vor der Datenübermitt-

lung sollten Stiftungen mit externen Dienstleistern diesbezüglich einen Vertrag abschliessen.

d) Vorsicht bei der Datenbekanntgabe ins Ausland

Bei einer Weitergabe der Daten ins Ausland ist besondere Vorsicht geboten. An die im Anhang 1 der nDSV aufgelisteten Staaten ist eine Datenweitergabe ohne weitere Vorkehrungen möglich (siehe Art. 16 Abs. 1 nDSG). Befindet sich ein Land hingegen nicht auf dieser Liste, müssen die Voraussetzungen von Art. 16 Abs. 2 nDSG erfüllt sein, damit eine Datenbekanntgabe ins Ausland erfolgen darf.

Erweiterte Rechte der Betroffenen

Jede Stiftung muss darauf vorbereitet sein, dass eine betroffene Person von ihren Rechten Gebrauch macht. Im Vordergrund steht das Auskunftsrecht (Art. 25 f. nDSG). Die betroffene Person kann verlangen, dass ihr mitgeteilt wird, welche Personendaten über sie zu welchen Zwecken bearbeitet, wie lange die Daten aufbewahrt und wem ihre Daten bekanntgegeben werden (Art. 25 Abs. 2 nDSG). Weiter hat die betroffene Person das Recht, die Berichtigung und Löschung ihrer Daten zu verlangen (vgl. Art. 6 Abs. 4 f. nDSG). Stiftungen müssen auf solche Anfragen vorbereitet sein, damit sie allfällige Berichtigungen und Löschungen speditiv bearbeiten können.

Gestärkte Stellung der Aufsichtsbehörde

Unter dem neuen Gesetz wird die Stellung der Aufsichtsbehörde, d. h. des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (EDÖB), gestärkt. Er ist nun eine Aufsicht mit «Zähnen» und kann insbesondere von Amtes wegen oder auf Anzeige hin Untersuchungen gegen Stiftungen führen, die ihre datenschutzrechtlichen Pflichten verletzen.

Verschärfte Strafbestimmungen

Verschärft wurden auch die Strafbestimmungen im neuen Gesetz (vgl. Art. 60 ff. nDSG). Zahlreiche Verstösse gegen das Gesetz werden mit Bussen von bis zu CHF 250'000 geahndet. Verfehlungen sind allerdings nur dann strafbar, wenn sie mit Absicht begangen werden. Lediglich unsorgfältiges Handeln reicht nicht.

Checkliste

Zusammengefasst haben die Stiftungsverantwortlichen insbesondere Folgendes zu tun:

- Vertrautmachen mit neuem Datenschutzrecht (inkl. Informieren, Sensibilisieren und Schulen der Mitarbeiter:innen)
- Bestandesaufnahme der Datenbearbeitungen sowie bereits bestehender Massnahmen
- Definition der technischen Prozesse und Sicherstellung der Datensicherheit

- Erstellen eines Datenbearbeitungsverzeichnisses (Empfehlung)
- Erstellen bzw. Anpassen der Datenschutzerklärung und Publikation auf der Website
- Prüfen von Dokumenten (z. B. AGBs, Verträge, Gesuchsformulare, Newsletter, Einladungen zu Veranstaltungen etc.) auf erforderliche Anpassungen
- Prüfen von Auftragsbearbeitungen und der Weitergabe von Daten ins Ausland
- Definition des Vorgehens bei Geltendmachung der Betroffenenrechte
- Bestimmung einer internen Ansprechperson
- Check betreffend die Anwendbarkeit der EU-DSGVO

Die neue Schweizer Datenschutzgesetzgebung – Was Sie beachten müssen

Das von SwissFoundations im November 2018 publizierte und im November 2022 aktualisierte Merkblatt beinhaltet u. a. juristisch geprüfte Vorlagen für Datenschutzerklärungen und Vertragsklauseln sowie eine Checkliste. Das Merkblatt inklusive Onlinedossier ist exklusiv für SwissFoundations-Mitglieder zugänglich.

→ www.swissfoundations.ch/de/merkblaetter



Dr. iur. Roman Baumann Lorant ist Rechtsanwalt in Dornach und Lehrbeauftragter für Stiftungs-, Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht an der Universität Basel.



Ivana Savanovic, MLaw, ist Projektmanagerin Recht & Politik bei SwissFoundations, Doktorandin und wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dominique Jakob sowie Mitarbeiterin am Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich.